

KONTROLLVEREIN *aktuell*

Januar 2018

Wichtige Informationen
bitte sorgfältig lesen.

Karlsruhe im Januar 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte nehmen Sie sich die Zeit, die nachfolgenden Informationen aufmerksam zu lesen. Sie vermeiden so Fehler, die im Hinblick auf die **Auslobung Ihrer Produkte** oder die **Gewährung von Fördermitteln** zu erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen für ihr Unternehmen führen könnten.

Mit freundlichem Gruß

Matthias Mein

häufige Probleme vermeiden

- **Alle Subunternehmer melden** (bitte mindestens 14 Tage vor der ersten Beauftragung), sofern die dort verarbeiteten Erzeugnisse mit Bio-Hinweis gekennzeichnet werden sollen.
Beispiele: Schlachten, zerlegen, wursten, trocknen, reinigen, gerben, mahlen, pressen, abfüllen, erhitzen, etikettieren etc.
- **Alle Flächenänderungen umgehend melden!** Als Umstellungsbeginn gilt frühestens das Meldedatum bei der Kontrollstelle.
Nicht gemeldete Flächen und die darauf erzeugten Produkte gelten als konventionell!
- Die bei der **Agrarförderung** (FNN) und der **Kontrollstelle** gemachten **Flächenangaben müssen übereinstimmen!**
- **Marktfrüchte**, die auf **Umstellungsflächen** geerntet werden, **getrennt ernten, lagern, vermarkten** und auf **korrekte Kennzeichnung achten**.
- **Einsatz von konventionellem Saat- / Pflanzgut nur mit Ausnahmegenehmigung**
siehe <http://www.organicxseeds.de/>
- Bei Einfuhr von N-haltigen Düngemitteln ist der **Nährstoffbedarf** anhand des Nährstoffvergleichs nach DüngeVO zu belegen
- **Nicht zulässige Düngemittel**
wie Branntkalk, Thomaskalk, Wirtschaftsdünger aus konventionellen Betrieben > 2,5 GV/ha bzw. aus Schweinehaltung auf Vollspaltenböden oder Geflügel in Käfighaltung.
- Bei **Bio-Gasgülle** ist die Zulässigkeit der Zuschlagstoffe zu prüfen, der Nährstoffbedarf durch Nährstoffvergleich nach DüngeVO zu belegen und die Herkunft, Menge sowie die Ausbringung zu dokumentieren.
- **Vor dem Zukauf konventioneller Tiere** mit Kontrollstelle Rücksprache halten!
Zunächst Verfügbarkeit von Öko-Tieren prüfen: www.biowarenboerse.de/
- **Nicht zulässige Futtermittel:** nicht öko-konforme Mineralfutter, konv. Heu, Milchaustauscher, Getreide aus dem 1. U-Jahr, Beweidung von Nicht-Öko-Flächen
- **Mindeststallflächen** (Anhang III der VO (EG) Nr. 889/2008) **bei allen Tiergruppen beachten**
- **Maximum an Weidegang** ermöglichen
- **Zugang zu Auslaufflächen** ermöglichen
- **Enthornungen** bzw. **Kupieren von Schwänzen** nur mit **gültiger Ausnahmegenehmigung** und gemäß den dort genannten Bestimmungen durchführen.
- **Tierwohl beachten** (Einstreu; Sauberkeit der Tiere, Klauenpflege, bei Gesundheitsproblemen rechtzeitig den Tierarzt hinzuziehen).
- Einsatz von chemisch-synthetischen allopathischen **Tierarzneimitteln** oder von **Antibiotika nur in der Verantwortung eines Tierarztes**, dies gilt auch bei **Trockenstellern**, die ggf. **nur bei Einzeltieren** und nicht generell eingesetzt werden dürfen.
- **Keine Verwendung konventioneller Agrarprodukte bei der Verarbeitung** (z.B. Gewürze, Zucker, Alkohol etc.) bei Produkten mit Bio-Hinweis in der Verkehrsbezeichnung.
- **Wareneingangsprüfung durchführen**
Bei zugekauften Bio-Produkten, Bio-Tieren und Bio-Betriebsmitteln auf Bio-Hinweis auf der Rechnung sowie auf die Teilnahme des Lieferanten am Kontrollverfahren achten.
- **Buchführungsunterlagen** sowie **letzten Buchführungsabschluss** (Kontierung incl. Rechnungen und Kontenbewegungen) bei Jahreskontrolle jeweils vorlegen
- **Gesamtbetriebsumstellung bei Öko-Förderung beachten!** Hier müssen alle Bereiche der landwirtschaftlichen Produktion (alle Flächen und alle Tiere) den Vorgaben der Öko-VO entsprechen! Z.B. **Pensionstiere** im Hinblick auf Öko-Futter und Auslauf oder das Saatgut beim Anbau von **Energiepflanzen**. Also auch Bereiche, in denen ggf. gar keine Öko-Auslobung angestrebt wird.
Bei **Tieren**, die nur **für den Eigenbedarf** gehalten werden, müssen insbesondere die **Fütterung** und die **Haltung (Auslauf)** der Öko-VO entsprechen.
- **Kündigung möglichst früh im Jahr mitteilen**, damit die Jahreskontrolle bereits als Abschlusskontrolle eingeplant werden kann.

Wichtige Meldepflichten

Die nachfolgend genannten Sachverhalte müssen umgehend und nicht erst bei der nächsten Betriebsinspektion gemeldet werden:

- Bei wesentlichen **betrieblichen Veränderungen**:
 - **neue Subunternehmer !!**
 - **neue Rechtsform**, neuer Betriebsleiter
 - **neue Produktionszweige**
 - **neue Flächen**
(möglichst bereits nach der letzten konv. Maßnahme des Vorbewirtschafters bei uns melden, da Meldedatum = Umstellungsbeginn)
 - **neue Räumlichkeiten** (Betriebs-, Verkaufsstätten, Lager, Stallungen etc.)
 - **neue Kooperationspartner**
(z.B. Futter-Mistaustausch, Pensionstierhaltung)
- **Vor dem Zukauf von konventionellem Saat- und Pflanzgut**
- **Vor dem Zukauf konventionell erzeugter Tiere** (bei Geflügel sind Anträge 8 Wochen vor der geplanten Einstellung zu stellen!)
- **Vor dem Zukauf konventioneller Futtermittel** (z.B. wegen Futtermangel aufgrund von außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen) ist eine Ausnahmegenehmigung einzuholen.
- Bei **Überschreitung** der max. **zulässigen** Anzahl an **Medikamentenanwendungen** bei Bio-Tieren
- Bei **Verdachtsmomenten**, dass ein von Ihnen erzeugtes oder zugekauftes Produkt, das mit Bio-Hinweisen vermarktet werden soll, den Vorschriften für die ökologische Produktion **nicht** genügt (Artikel 91 der VO 889/2008).

Vorbereitung der Betriebsinspektion

Bitte sorgen Sie dafür, dass Sie bei dem vereinbarten Inspektionstermin persönlich anwesend sind und dass die notwendigen Unterlagen/Belege vorliegen, insbesondere:

- „**Schlagliste**“ & „**Betriebsbeschreibung Jahresdaten**“ (Formulare werden Ihnen alljährlich zugesandt)
- **Aktuelles amtliches Flurstücksverzeichnis**
- **Tierpässe**
- **Bestandsregister** bzw. **HI-Tierliste** (aktueller Ausdruck mit Angabe der Zu- und Abgänge seit 1.1.2017)
- **Dokumentation des gesamten Betriebsmittelzukaufs**
 - Saatgut,
 - Dünge-, Pflanzenschutz-, Pflanzenstärkungsmittel
 - Futtermittel
 - Tiere
 - Reinigungsmittel
 - Zutaten, Hilfsstoffe für die Verarbeitung
 - Handelsware

- **Nährstoffvergleich nach Dünge-VO**
- **Ernteaufzeichnungen**: Art, Menge, Datum
- **Inventurdaten wichtiger Öko-Erzeugnisse**
- **Vermarktungsbelege** (Verkauf an Wiederverkäufer und Endverbraucher)
- **Preis- / Angebotslisten, Musteretiketten**
- **Erteilte Ausnahmegenehmigungen**
 - Betriebsmittel (z.B. konv. Saatgut- und Tierzukauf)
 - Eingriffe bei Tieren (Enthornung, Schwänze kupieren)
 - Haltungssysteme (Anbindehaltung im Kleinbetrieb)
- **Warenanlieferung und Warenrücknahme bei Subunternehmern**
 - Lieferscheine für alle Transportvorgänge
 - Kopie der Bescheinigung nach Art. 29 über die Öko-Zertifizierung des Subunternehmens
- **Betriebliche Aufzeichnungen zur internen Qualitätssicherung**:
 - Düngemittel-, Pflanzenschutzmitteleinsatz
 - Medikamenteneinsatz / tierärztliche Abgabebelege
 - Tierzu- und -abgänge; incl. Tierverluste
 - Schlachtkörperbefunde
 - Lagerschutzmaßnahmen
 - Produktions- bzw. Abpacktagebücher bei Verarbeitung
 - Rezepturen für alle Verarbeitungsprodukte
 - Dokumentation der Tätigkeit von Subunternehmern (Warenfluss)
 - **Wareneingangskontrolle**:
 - Öko-Hinweis und Codenummer der Kontrollstelle
 - Kopie der „Kontrollbescheinigung“ des Lieferanten
<http://www.oeko-kontrollstellen.de/suchebiounternehmen/SuchForm.php>
- - **GVO-Freiheitserklärung**
Bei **kritischen Substanzen (Enzyme, Lab, Vitamine, Aromen, Düngemittel mit Sojabestandteilen etc.)** Futter-, Lebensmittel sowie Mikroorganismen dagegen müssen - falls sie aus GVOs stammen oder daraus hergestellt sind - klar gekennzeichnet sein. Hier reicht es deshalb aus, das Etikett / die Verpackung aufzubewahren, um nachzuweisen, dass kein GVO-Einsatz stattfand.

- **Finanzbücher und letzter Buchführungsabschluss** (gemäß Artikel 66 der VO EG 889/2008 müssen auch Finanzbücher vorgelegt werden, die Auskunft über den Betriebsmittel- und Handelswarenzukauf sowie über den Warenverkauf geben).
- **Auflagen des Vorjahres** (bitte prüfen Sie, ob alle Auflagen aus dem Vorjahr, siehe „Auswertungsschreiben 2017“, erfüllt und die unter „nachzureichende Unterlagen“ genannten Dokumente an uns gesendet wurden).
- **Schutzkleidung** (zur Inspektion, insbesondere bei größeren Tierbeständen, ist dem Inspektor entsprechende Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen).

Die Kontrollbehörden haben darauf hingewiesen, dass

- Inspektionen wiederholt werden müssen, wenn wesentliche Unterlagen nicht vorliegen**
- bereits vereinbarte Inspektionstermine nur aus wichtigen Gründen abgesagt werden dürfen.**

Aktuelle Entwicklung

Ausnahme für nicht-ökologische Eiweißfuttermittel für Schweine und Geflügel bis Ende 2018 verlängert

Der Höchstsatz nicht-ökologischer Eiweißfuttermittel, der je Zwölfmonatszeitraum für Schweine und Geflügel zulässig ist, beträgt bis Ende 2018 weiterhin 5 %, sofern ökologische Eiweißfuttermittel nicht ausreichend zur Verfügung stehen.

Zunehmende Verpflichtung zum Weidegang bei Pflanzenfressern?

Grundsätzlich gilt, dass alle betrieblichen Möglichkeiten um möglichst vielen Tieren lange Weidezeiten zu ermöglichen, von Bio-Betrieben genutzt werden müssen. Folgende Bundesländern haben die Verpflichtung zum Weidegang bereits konkretisiert:

Hessen:

Allen Rindern muss spätestens ab dem 6. Lebensmonat Weidegang gewährt werden (mindestens an 120 Tage im Jahr für mindestens 3 Stunden). Ausnahmen z.B. für Bulle (ab einem Alter von 12 Monaten) sind möglich, sofern den Tieren ein ständig begehbarer Auslauf zur Verfügung steht. Für Betriebe, die vor dem Jahr 2017 auf Öko-Landbau umgestellt haben gibt es eine Übergangszeit bis maximal 2028.

Mecklenburg-Vorpommern:

Spätestens mit 6 Monaten sollten Jungrinder Weidegang haben. Bis es eine einheitliche Regelung der Bundesländer gibt, wird es geduldet, wenn Jungrindern bis zu einem Alter von 12 Monaten in der Vegetationsperiode kein Weidegang gewährt wird. Alle über 12 Monate alte Rinder müssen in der Vegetationsperiode Weidegang erhalten.

Klimaschutz und Landwirtschaft

In vieler Hinsicht entspricht der Öko-Landbau den Vorgaben zum Klimaschutz in besonderer Weise. Da die Öko-VO aber keine detaillierten Vorgaben zur Fruchtfolge enthält, wird immer wieder betont, dass Öko-Landbau nur bei Fruchtfolgen, die den Humusaufbau fördern, klimaverträglich ist. Bitte beachten Sie auch diesen Aspekt bei der Fruchtfolgeplanung.

Pflanzliche Erzeugung

Umstellungszeit bei Flächen

Die Umstellungszeit beginnt mit der Meldung der Fläche bei der Kontrollstelle! Neue Flächen sind deshalb umgehend zu melden! Wir empfehlen, neue **Flächen** ggf. bereits nach der letzten konv. Maßnahme, also **vor der letzten konv. Ernte bei uns anzumelden**, sodass bei der Ernte im folgenden Jahr bereits 12 Monate der Umstellungszeit abgelaufen sind.

Bei Flächen, die erst im Winter/Frühjahr hinzukommen, empfiehlt sich ggf. der Anbau von Körnerleguminosen. Diese können – bei Einsaat nach Umstellungsbeginn – auch im ersten U-Jahr im eigenen Betrieb bis zu maximal 20% in der Futterration eingesetzt werden. Diese Regelung gilt nur für Körnerleguminosen sowie für den Aufwuchs von mehnjährigem Klee bzw. Dauergrünland von eigenen Flächen und bei Verfütterung im eigenen Betrieb. Die entsprechenden Flächen dürfen zudem in den letzten fünf Jahren nicht bereits Teil der Öko-Betriebseinheit dieses Betriebes gewesen sein.

Saatgut Kategorie I

hier ist grundsätzlich **keine** Ausnahme für konventionellen Saatguteinsatz möglich!

Bei folgenden Arten sind **grundsätzlich keine Ausnahmen** für den Einsatz von konventionellem Saatgut mehr möglich:

- **Winterroggen**
- **Mais, Zuckerrübe,**
- **Gelbsef, Buchweizen, Sommerwicke, Einjähriges Weidelgras, Welsches Weidelgras, Perser- klee, Alexandrinerklee, Esparsette, Inkarnatklee,**
- **Gartenkresse**
- **Stangenbohne** (Sortengruppe grün)
- **Gurke** (Sortengruppe Glas/Folie Schlangengurken),
- **Endivie** (Sortengruppe ‚Glatt/Herbst‘).
- **Schwarzer Rettich**
- **Rote Bete** (aufgrund eines aktuellen Saatguteng- passes bis auf weiteres ausgesetzt, hier können wieder Einzelgenehmigungsanträge gestellt werden).
- **Gemüsepaprika** (Sortengruppe ‚grün-rot blockig‘)
- **Kürbis** (Sortengruppe ‚Hokkaido‘)
- **Sommersäzwiebel**
- **Kartoffeln**

Für **Kartoffeln** gilt:

Vom **01.10.** eines Jahres bis zum **31.01.** des Folgejahres können jeweils noch Ausnahmen gegeben werden, falls die gewünschte Kartoffelsorte ökologisch vermehrt nicht verfü- bar ist. Bis zum 31.01. muss die Kartoffelsorte, für die eine Ausnahme beantragt wurde, auch bestellt worden sein.

Im Zeitraum vom **01.02. bis 30.09.** eines Jahres dürfen nur noch ökologisch vermehrte Kartoffelsorten bestellt werden.

Öko-Saatgut auch für Gründüngungen verpflichtend

Auch **Saatgut für Gründüngungen muss aus Öko- Erzeugung stammen.**

Ausnahme: Rheinland-Pfalz: Hier kann derzeit für Gründün- gungen noch ungebeiztes, konventionelles Saatgut verwen- det werden; der Aufwuchs darf dann aber nicht als Futter genutzt werden.

Saatgutmischungen mit mindestens 70% Öko-Anteil können in der Öko-Saatgutdatenbank (siehe unten) angeboten und dann ohne Ausnahmegenehmigung eingesetzt werden.

Das Öko-Angebot an Saat- und Pflanzgut finden Sie weiter- hin unter: www.organicxseeds.de

Rebpflanzgut

Das benötigte Rebpflanzgut ist in Öko-Qualität mindestens 15 Monate vor dem geplanten Pflanztermin vorzubestellen.

Derzeit sind uns keine Rebschulen bekannt, die entspre- chende Vorbestellungen für Bio-Rebpflanzgut annehmen würden. Bitte **stellen Sie** dennoch **bei uns jeweils den An- trag auf Einsatz von konventionellem Rebpflanzgut**, für Anpflanzungen, die Sie auch für die kommenden Jahre be- reits planen können.

Pflanzgut bei Kernobst: Vorbestellung beim Öko-Vermeerer notwendig

Das verfügbare Bio-Sortiment der Baumschulen finden Sie mittlerweile ebenfalls in der Datenbank www.organicxseeds.de.

Vor dem Einsatz von konv. Vermehrungsmaterial ist eine schriftliche Ausnahmegenehmigung der Kontrollstelle nötig.

In den Bundesländern Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Hessen, Thüringen und Niedersachsen sind Ausnahmegenehmigungen zur Verwendung von konventionellem Pflanzgut bei Kernobst künftig nur noch dann möglich, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Das gewünschte Bio-Pflanzgut wurde bei einer Bio-Baumschule mindestens 12 Monate vor dem Pflanztermin bestellt (bei Nachpflanzungen in geringem Umfang ist das Verfahren mit der Kontrollstelle/-behörde abzusprechen),
- dennoch können unerwartet keine Jungbäume mit den vereinbarten Mindestanforderungen geliefert werden und
- auch die anderen Bio-Baumschulen können die gewünschte Sorte in der vereinbarten Qualität nachweislich nicht liefern.

Die Regelung beinhaltet auch „Mindestanforderungen an die Pflanzgutqualität“ sowie Listen für vergleichbare Klone einer Sorte sowie für vergleichbare Unterlagen. Für Zwischenstämme gilt dagegen, dass der Besteller nur die von ihm bestellte Zwischenveredelung akzeptieren muss.

Pflanzenstärkungs-/ Pflanzenschutzmittel

Die Liste der **Pflanzenstärkungsmittel** finden Sie unter:

http://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04_Pflanzen-schutzmittel/PfIStM_liste.pdf?blob=publicationFile&v=55

Die Liste der im Öko-Landbau zugelassenen **Pflanzen-schutzmittel** finden Sie unter:

http://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04_Pflanzen-schutzmittel/psm_oekoliste-DE.pdf

In Zweifelsfällen bitte mit der Kontrollstelle Rücksprache halten.

Neue Dünge VO / Nährstoffvergleich

Die „Verordnung zur Neuordnung der guten fachlichen Praxis beim Düngen“ vom 26. Mai 2017 gilt auch für Öko-Betriebe. So müssen fast alle Erzeugerbetrieb bis zum **31. März** einen **betrieblichen Nährstoffvergleich** für Stickstoff und Phosphat für das abgelaufene Düngejahr **erstellen** und zu einem jährlich fortgeschriebenen mehrjährigen Nährstoffvergleich zusammenfassen. Bitte legen Sie diese Dokumentation bei der Jahreskontrolle jeweils vor.

Konventionelle Wirtschaftsdünger

Gemäß der gemeinsamen Auslegung der Öko-VO durch die Bundesländer dürfen konventionelle Wirtschaftsdünger nur dann in den Öko-Betrieb eingeführt werden, wenn der Betrieb, aus dem diese Wirtschaftsdünger stammen, weniger als 2,5 GV je ha hält.

Diese Einschränkung gilt jedoch nicht für Wirtschaftsdünger aus Pferde-/Schaf-/Ziegenhaltung.

Der Einsatz konventioneller Wirtschaftsdünger aus Schweinehaltungen auf Vollspaltenböden oder der Geflügelhaltung in Käfigen ist grundsätzlich nicht zulässig.

Die Herkunft muss deshalb entsprechend dokumentiert werden. Zudem ist der Einsatz auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen und nur dann zulässig, wenn der Nährstoffbedarf der Pflanzen durch Wirtschaftsdünger aus der Öko-Tierhaltung und geeignete Fruchtfolgemaßnahmen nicht gedeckt werden kann. Der Nährstoffbedarf ist anhand des Nährstoffvergleichs nach DüngeVO zu belegen

Die Ausbringung ist mit Datum, Art, Menge und Fläche zu dokumentieren.

Biogasgülle

Art und Umfang eines geplanten Einsatzes von Biogasgülle ist vorab mit der Kontrollstelle zu klären

Im Hinblick auf den **Einsatz von Biogasgärresten** gemäß Anhang I der VO (EG) Nr. 889/2008 in **Öko-Betrieben** gilt:

- Alle **Ausgangsmaterialien** und **Zuschlagsstoffe** müssen in Anhang I gelistet sein. Wirtschaftsdünger und Nebenprodukte aus der industriellen Tierhaltung sind nicht zulässig (z.B. aus Betrieben mit Gesamtviehbesatz > 2,5 GV/ha oder einer Schweinehaltung auf Vollspaltenböden bzw. einer Geflügelhaltung in Käfigen).
- Die **Abgabe von Öko-Wirtschaftsdüngern** aus dem eigenen Bio-Betrieb bei **gleichzeitiger Einfuhr von Biogasgülle** (aus nicht Öko-Ausgangsmaterialien) ist nicht zulässig (z.B. in Baden-Württemberg, NRW etc.) bzw. muss vorab mit der zuständigen Landesbehörde geklärt werden.
- Die **Höhe der Düngergabe** ist auf den für die Pflanzen **unbedingt erforderlichen Nährstoffbedarf** zu begrenzen! (Der Bedarf ist anhand des Nährstoffvergleichs nach DüngeVO zu belegen).
- Die **Anwendung darf nicht auf essbare Teile** der Pflanzen erfolgen!
- Die entsprechenden **Anlieferungen und Ausbringungen** sind zu **dokumentieren**; zudem sind eine **Nährstoffanalyse** und eine **GVO-Freiheitserklärung** vorzulegen.
- Für Mitgliedsbetriebe der Öko-Verbände gelten zudem wesentlich weitergehende Einschränkungen.

Tierische Erzeugung

Medikamenteneinsatz

Der Einsatz von Medikamenten in der Tierhaltung ist auch in der Öffentlichkeit immer wieder ein wichtiges Thema. Bitte beachten Sie insbesondere folgende Punkte:

- Für alle auf dem Betrieb gelagerten und eingesetzten Medikamente muss ein **tierärztlicher Abgabebeleg** vorhanden sein.
- Die **Medikamentenanwendung** muss folgendermaßen **dokumentiert** werden:
 - behandelte Tiere (Ohrmarke bzw. Tiergruppe)
 - Behandlungstermine,
 - Diagnose
 - eingesetzte Präparate / Wirkstoffe
 - doppelte Wartezeit vor einer Bio-Vermarktung
- **Einhaltung der doppelten Wartezeit** (bzw., falls keine Wartezeit angegeben ist, von 48 Stunden) vor der Gewinnung von **Produkten**, die mit **Bio-Hinweisen vermarktet werden**.
- **Dokumentation der Tierverluste** sowie der Schlachtkörperbefunde
- Meldung an die Kontrollstelle, für den Fall, dass die maximal zulässige Anzahl an Behandlungen (Impfungen und Parasitenbehandlungen ausgenommen) überschritten werden muss und somit das Tier bzw. die Tiergruppe erneut umzustellen ist.
- Restbestände überlagerter Arzneimittel sind fachgerecht zu entsorgen
- **Tierschutzbestimmungen sind unbedingt einzuhalten** (z.B. bei der **Kastration, Enthornung** etc.).

Eingriffe an Tieren wie Enthornen / Schwänze kupieren / Kastrieren

Enthornungen dürfen in der Öko-Tierhaltung nicht routinemäßig, sondern nur aus Sicherheitsgründen oder wenn sie der Verbesserung der Gesundheit, des Befindens oder der Hygienebedingungen der Tiere dienen, durchgeführt werden.

Entsprechende Eingriffe müssen vorab von der zuständigen Landesbehörde genehmigt werden. Hier gelten landesspezifische Anforderungen!

Tierschutzrechtliche Vorgaben sind jedoch in jedem Fall zu beachten.

Bitte beachten Sie, dass das Enthornen für die betroffenen Tiere einen sehr schmerzhaften Eingriff darstellt, der im Öko-Landbau grundsätzlich vermieden werden sollte.

Für den Fall, dass das **Enthornen von Rindern** in Ihrem Betrieb unumgänglich ist, halten Sie bitte rechtzeitig vor diesem Eingriff mit uns Rücksprache. **Antragsformulare erhalten Sie bei uns.**

Mindestvoraussetzungen sind:

- nur bei unter 6 Wochen alten Rindern
- Durchführung nur von qualifiziertem Personal
- nur unter Verwendung angemessener Betäubungsmittel unter Beteiligung eines Tierarztes (Anästhesie) (nur in Baden-Württemberg und Niedersachsen gelten hierbei auch sedative Mittel als ausreichend)
- nur unter Verwendung angemessener Schmerzmittel
- Dokumentationspflicht bezüglich der Anzahl der Tiere, deren Geburtsdatum, des Durchführungsdatums und der verwendeten Betäubungs- und Schmerzmittel.

Das Kupieren von Schwänzen bei Schafen ist ebenfalls erst nach der Erteilung einer schriftlichen Ausnahmegenehmigung zulässig. Auch hier handelt es sich um einen für das Tier schmerzhaften Eingriff, der zumindest auf weibliche Zuchttiere begrenzt werden sollte.

Laut Tierschutzgesetz ist das Kupieren der Schwänze bei unter 8 Tage alten Lämmern vorzunehmen.

Weitere Eingriffe, wie das Abkneifen von Zähnen und das Stutzen der Schnäbel, können im Öko-Landbau üblicherweise nicht genehmigt werden.

Die Kastration von Ferkeln ist seit dem **1.1.2012** nur noch bei Verabreichung angemessener **Betäubungs- und/oder Schmerzmitteln** zulässig.

Artgerechte Tierhaltung

Medien, Verbraucher aber auch Amtsveterinäre üben zuweilen auch an den Haltungsbedingungen auf Öko-Betrieben Kritik. Bitte sorgen Sie dauerhaft für eine gute Betreuung Ihrer Tiere (ausreichende Einstreu, rechtzeitige Entmistung, Klauenpflege, hochwertige Grundfuttermittel, umgehendes Hinzuziehen eines Tierarztes im Krankheitsfall) und halten Sie die Anforderungen bezüglich Weide- und Auslaufnutzung sowie im Hinblick auf die Mindeststall- und Auslaufflächen fortlaufend für alle Tiere ein.

Auch optisch soll die Hofstelle und insbesondere die Tierhaltung auf Öko-Betrieben einen guten Eindruck machen.

Ausnahmeregelungen im Bereich der Tierhaltung

Anbindehaltung in Kleinbetrieben Grundanforderungen

Bedingungen für Ausnahmegenehmigungen nach Artikel 39 der VO (EG) 889/2008:

- **Herdengröße** maximal 20 Kühe (zuzüglich Nachzucht), in Baden-Württemberg und Bayern maximal 35 RGV (Kühe und Nachzucht!) bzw. maximal 35 Kühen sofern die gesamte Nachzucht ohne Anbindehaltung und VO-konform gehalten wird.
- **Liegebereiche** sind trocken, planbefestigt und **gut eingestreut**. Eine etwas reduzierte Einstreumenge ist nur beim Vorhandensein anerkannter **Komfortliegematten** möglich.
- **Anbindeplätze** sind so gestaltet, dass die Tiere **nicht auf Kanten oder Gitterrosten liegen oder stehen**.
- **Schwänze** der Tiere werden **nicht hochgebunden**
- **Sommerweidegang** und **mindestens zweimal in der Woche** Zugang **zu Freigelände** (z.B. einem Auslauf oder einer Winterweide), wenn das Weiden nicht möglich ist. Auch im **Winter** muss somit Auslauf / Freigeländezugang stundenweise ermöglicht werden.

Baden-Württemberg Anbindehaltung in Kleinbetrieben zusätzliche Anforderungen seit 2014

Im Merkblatt Nr. 28 des MLR „**Anbindehaltung von Rindern im ökologischen Landbau**“ vom Juni 2010 sind die zusätzlichen Mindestvorgaben im Bereich Standlänge, Standbreite, Troghöhe sowie Bewegungsmöglichkeiten der Anbindevorrichtung etc. beschrieben.

Im Internet finden Sie das Merkblatt unter folgenden Suchbegriffen: „Anbindehaltung von Rindern im ökologischen Landbau Baden-Württemberg“

Zugang zu Auslauf und/oder Weidegang

Allen Tieren muss ständig ein Auslauf zur Verfügung stehen. Ausnahmen:

- Soweit Pflanzenfresser während der Weidezeit Zugang zu Weideland haben (mindestens 120 Weidetage im Jahr) kann auf die Einrichtung eines Auslaufs verzichtet werden (nicht jedoch bei Rindern in Anbindehaltung).
- Die Auslaufgewährung bei Geflügel kann nur bei Witterungsextremen (siehe unten) eingeschränkt werden.

Mindeststall- und Auslaufflächen

Allen Tieren müssen ständig die im Anhang III der VO 889/2008 festgelegten **Mindeststall- und Auslaufflächen** zur Verfügung stehen.

Geflügelhaltung

Wie bereits mehrfach mitgeteilt, haben die Länderbehörden eine **einheitliche und verbindliche Auslegung** der EU-Öko-VO im Bereich der Geflügelhaltung verabschiedet. Einige wichtige Punkte führen wir hier nochmals an:

1. Besatzdichten im Stall:

- **Die maximale Besatzdichte** im Stall (6 Legehennen/m²) **muss** unabhängig von der Tageszeit also auch **nachts eingehalten werden**. Wintergärten / Kaltscharräume können nur dann bei der Mindeststallfläche berücksichtigt werden, wenn sie den Tieren **ständig**, also auch nachts, zur Verfügung stehen und der Warmstallbereich nicht durch Klappen geschlossen wird.
- **Eine Überbelegung beim Einstellen** (z.B. mit Hinweis auf spätere Tierverluste) **ist nicht zulässig**.

2. Auslaufnutzung:

- In jedem Fall (Mindestanforderung!) muss Geflügel während **mindestens** eines Drittels seiner Lebensdauer Zugang zu Freigelände haben
- Grundsätzlich ist **Legehennen immer Auslauf zu gewähren**. Einschränkungen sind (**außer bei behördlicher Aufstallungspflicht**) allenfalls bei extremen Witterungsverhältnissen (Sturm, Starkregen) sowie ggf. in den ersten 7 Tagen nach Legebeginn oder während der Mauser (hier maximal 7 Wochen und nur dann, wenn während dieser Zeit die Eier nicht mit Öko-Hinweisen vermarktet werden) zulässig.
Eine Überbeanspruchung der Grasnarbe oder Wasserstau bei undurchlässigen Böden dürfen dagegen nicht zu einer Einschränkung der Auslaufnutzung führen.
- Die Ausflugklappen müssen **spätestens ab 10 Uhr bis Sonnenuntergang** geöffnet sein.
- Es ist ein **Auslaufjournal** zu führen und bei der Kontrolle vorzulegen.

3. Gestaltung der Auslaufflächen:

- Auch bei **Flächenrotation** muss die **jeweils aktuell** den Tieren zur Verfügung stehende Auslauffläche mindestens **4 m² je Legehenne** betragen!
Nur bei **Mastgeflügel** in beweglichen Ställen sind 2,5 m²/Tier ausreichend.
- Die Auslaufflächen müssen – während der Vegetationszeit – zu **mehr als 50% von Vegetation** bedeckt sein.
- Der Auslauf muss so zugeschnitten sein, dass er vollständig und möglichst gleichmäßig genutzt werden kann. Als weiteste Entfernung innerhalb der Auslauffläche dürfen **in der Regel 150 m** bzw. **maximal 350 m ab der nächstgelegenen Auslauföffnung** nicht überschritten werden.
- Den Tieren sind in ausreichender Anzahl und Entfernung **Unterschlupfmöglichkeiten** anzubieten.

Mastgeflügel

- Mastgeflügelställe dürfen maximal 1.600 m² Nutzfläche (unter einem Dach) aufweisen. Zusätzliche Mastgeflügelställe müssen eindeutig voneinander abgetrennt sein.

Junghennen

- Junghennen müssen ab der 10. Woche während der Tageszeit ständigen Zugang zu einem überdachten Auslauf haben (vorausgesetzt die Außentemperaturen lassen dies zu).
- Pro Junghenne muss ein Grünauslauf mit mindestens 0,5 m² oder ein überdachter Auslauf mit mindestens 0,04 m² zur Verfügung stehen.

Elterntiere von Masthähnchen

- Statt eines Grünauslaufes ist hier ein überdachter Auslauf von mindestens 0,1 m² pro Tier zulässig.

Futtermittel

- **Konventionelle Futtermittel** dürfen grundsätzlich **nicht** eingesetzt werden. Dies gilt sowohl für zugekaufte als auch für bestimmte selbst erzeugte Futtermittel, z.B. für Futtermittel, die im ersten Umstellungsjahr einer Fläche geerntet werden (also innerhalb der ersten 12 Monate nach Umstellungsbeginn).
- **Ausnahmen** hierzu werden weiter unten genannt! -

- Es dürfen **nur** solche **Futtermittel zugekauft** werden, die **entweder mit Bio-Hinweisen oder mit dem Hinweis** „kann in der ökologischen Produktion gemäß VO (EG) Nr. 834/2007 und (EG) Nr. 889/2008 verwendet werden“ **gekennzeichnet sind** (letzteres gilt z.B. für Mineralfuttermittel oder für Mischfuttermittel mit zulässigen Nicht-Öko-Agrar-Anteilen).
- **Herkunft der Futtermittel:** Bei **Schweinen** und **Geflügel** müssen **mindestens 20% der Futtermittel** (bei Pflanzenfressern mindestens 60%) **aus dem eigenen Betrieb oder „derselben Region“** stammen (als „dieselbe Region“ gilt das eigene Bundesland sowie die direkt angrenzenden Bundesländer bzw. die angrenzenden politischen Einheiten der Nachbarländer gemäß NUT 1; die Stadtstaaten bzw. das Saarland wird hierbei dem umliegenden Bundesland zugeordnet). Werden Futtermittel ganz überwiegend von Futtermittelhändlern bezogen, so sind entsprechende Bestätigungen, dass mindestens 20% der Erzeugnisse aus derselben Region (bezogen auf das Bundesland des Futtermittelabnehmers) stammen, vorzulegen.

Ausnahmen:

- Bei **Umstellungsbetrieben** (nur Variante: „Gleichzeitige Umstellung von Tieren und Flächen“) dürfen die selbst erzeugten Futtermittel verwendet werden, auch wenn diese noch konv. Status (erstes U-Jahr) haben.
- Der Aufwuchs aus dem **ersten U-Jahr** von **Dauergrünland** oder **mehnjährigen Futterkulturen** (z.B. Klee gras) oder **Eiweißpflanzen** (z.B. **Körnerleguminosen**), die nach ökologischer Produktionsweise angebaut wurden, können im eigenen Betrieb bis zu **insgesamt 20% TM in der Jahresfütterration** eingesetzt werden. Es muss sich dabei jedoch um selbst erzeugte Futtermittel handeln.
- **Als Umstellungsfuttermittel kennzeichnungsfähige Futtermittel aus dem eigenen Betrieb** (Ernte frühestens 12 Monate nach Umstellungsbeginn) dürfen ohne mengenmäßige Begrenzung im eigenen Betrieb verfüttert werden (also bis zu **100%**).
- **Zugekaufte Umstellungsfuttermittel** dagegen dürfen bis **maximal 30%** der Ration eingesetzt werden.
- In **Katastrophenfällen** (z.B. bei Futtermangel aufgrund von außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen) kann eine Ausnahmegenehmigung beantragt werden.
- Bei **Schweinen, Geflügel** darf - bis 31.12.2018 - der **Anteil konventioneller Eiweißfuttermittel maximal 5%** betragen (bezogen auf die jährliche TM der Futtermittel landw. Ursprungs). Voraussetzung ist jedoch, dass geeignete Eiweißfuttermittel nachweislich **ökologisch nicht verfügbar** und die Herstellung/Aufbereitung **ohne chemische Lösungsmittel** erfolgte. Ersteres trifft u.E. derzeit **nur für Maiskleber** und **Kartoffeleiweiß im Bereich der Jungtierfütterung (Küken, Ferkel)** zu. Sollen andere konv. Futtermittel eingesetzt werden, ist zuvor mit der Kontrollstelle Rücksprache zu halten.
- **Gewürze, Kräuter** und **Melassen**, die aus Öko-Landbau nicht verfügbar sind und nicht mit chemischen Lösungsmitteln behandelt wurden, können - tierartunabhängig - bis **max. 1% der Fütterration** verfüttert werden! (Bezug: Jährliche TM der Futtermittel landwirtschaftlichen Ursprungs).
- Für Mitgliedsbetriebe der Öko-Landbauverbände ist der Einsatz konv. Futtermittel i.d.R. grundsätzlich unzulässig! Ggf. ist direkt mit dem betreffenden Verband Rücksprache zu halten.

Aufzucht von Lämmern, Kälbern und Ferkeln

Die Fütterung junger Säugetiere muss für eine Mindestdauer (Rinder und Pferde: 3 Monate; Schafe und Ziegen: 45 Tage; Schweine: 40 Tage) mit **natürlicher Milch, vorzugsweise Muttermilch** erfolgen. Müssen entsprechende Futtermittel zugekauft werden, ist nur Bio-Milch zulässig, ggf. getrocknet und entfettet (Bio-Vollmilch- oder Bio-Magermilchpulver).

Bezugsquellen für Bio-Milchpulver nennen wir Ihnen gerne auf Anfrage.

Der Einsatz von **Milchaustauschern** und von **konventioneller Milch** als Futtermittel ist im ökologischen Betrieb **nicht zulässig!** Der Einsatz entsprechender Futtermittel kann die Neuumstellung der betroffenen Tiere erforderlich machen und ist **ggf. förderschädlich!**

Betriebe, bei denen regelmäßig mit der mutterlosen Aufzucht von Lämmern und/oder Kälbern zu rechnen ist, sind gehalten, zulässige Ersatzfuttermittel (Bio-Milchpulver) für solche Notsituationen grundsätzlich bereit zu halten.

Ausnahmeregelung beim Zukauf konv. Tiere

Vor jedem Zukauf konv. Tiere ist

1. Zunächst die **Verfügbarkeit** von Öko-Tieren zu prüfen: www.biowarenboerse.de/ (Bitte fertigen Sie als Beleg der Nicht-Verfügbarkeit einen Screenshot!)
2. mit der **Kontrollstelle Rücksprache zu halten!**

Der Zukauf von

- **konv. Geflügel** (z.B. Eintagsküken)! (Schriftliche Anträge auf Ausnahmegenehmigung sind mindestens **8 Wochen vor der geplanten Aufstallung** zu stellen)
- konv. Zuchttieren (über **10% des Bestandes** an erwachsenen Tieren bei Rindern und Pferden bzw. über 20% bei Schweinen, Schafen und Ziegen)

ist grundsätzlich erst nach der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung durch die Länderbehörden zulässig. Nachträgliche Genehmigungen sind nicht möglich!

Der Zukauf konventioneller **Masttiere** ist grundsätzlich nicht zulässig!

Auch der Zukauf konventioneller Zuchttiere, die bereits gekalbt / geworfen haben, ist grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen sind hier nur bei Zuchttieren gefährdeter Rassen möglich.

Aquakultur

Der Bereich Öko-Aquakultur (z.B. **Fischproduktion in Teichen**) wird durch VO (EU) 710/2009 geregelt. Eine **Öko-Auslobung** bei entsprechenden Produkten **setzt** deshalb eine eigene **Zertifizierung durch eine Kontrollstelle voraus!**

Wir bieten für Aquakultur derzeit keine eigene Zertifizierung an, sondern suchen die Kooperation mit anderen Kontrollstellen. Für den Fall, dass Sie entsprechende Produkte mit Öko-Hinweisen vermarkten wollen, erbitten wir vorab Ihre rechtzeitige Rückmeldung.

Subunternehmer

Alle Subunternehmer die Bio-Erzeugnisse verarbeiten, müssen **vor der ersten Verarbeitung in das Kontrollverfahren einbezogen werden** (sofern die entsprechenden Erzeugnisse später mit Bio-Hinweis gekennzeichnet werden sollen)! Bei der Vergabe von Verarbeitungstätigkeiten an Dritte ist grundsätzlich anzustreben, Subunternehmer zu beauftragen, die **selbst öko-zertifiziert** sind.

Entscheidend ist, dass Ihnen eine entsprechende ÖKO-Bescheinigung nach Artikel 29 der VO EG Nr. 834/2007 des Subunternehmers vorliegt (auf der die entsprechende Lohn-tätigkeit vermerkt sein muss) und dass auf den Lieferscheinen, die die Warenrücknahme begleiten, Bio-Hinweise zum Produkt und die Codenummer der Kontrollstelle des Subunternehmers angegeben sind. Ist dies nicht der Fall, handelt es sich bei der zurückgenommenen Ware rechtlich um konventionelle Produkte!

Betriebe, die dem Kontrollverfahren selbst unterstehen finden Sie unter: <http://www.oeko-kontrollstellen.de/suchebiounernehmen/SuchForm.php>

Eine Einbeziehung von Subunternehmern, die **nicht selbst öko-zertifiziert** sind, in das Kontrollverfahren über den jeweiligen Auftraggeber ist nur dann möglich, wenn:

- der Auftraggeber selbst vollumfänglich für die VO-konforme Verarbeitung verantwortlich ist! Er muss deshalb den gesamten Verarbeitungsprozess ausreichend durchschauen und überwachen. Bei komplexeren Verarbeitungsbereichen wie der Herstellung von Backwaren, Wurst oder Futtermittelmischungen ist dies i.d.R. **nicht** möglich,
- der Subunternehmer **nicht** unter eigenem Namen Bio-Produkte vermarktet,
- der Subunternehmer **nicht** selbst den Rohwareneinkauf (insbesondere bei Öko-Zutaten) vornimmt,
- der Umfang und die Häufigkeit der Tätigkeit **gering** sind.

In vielen Fällen ist es somit notwendig, dass sich das Subunternehmen bzw. der Lohnverarbeiter selbst direkt zertifizieren lässt. Wenn der Subunternehmer für mehrere Bio-Betriebe tätig ist, ist eine eigenständige Zertifizierung i.d.R. auch weniger aufwendig!

Dokumentationsanforderungen bei Subunternehmern

Folgende Unterlagen müssen vorliegen:

- Aktuelle **Öko-Bescheinigung** nach Artikel 29 der VO EG Nr. 834/2007 des Subunternehmers. Der Subunternehmer muss für den hier in Frage kommenden Produkt- bzw. Verarbeitungsbereich zertifiziert sein! (Bei nicht selbst zertifizierten Subunternehmern siehe unter „*zusätzliche Anforderungen bei nicht selbst zertifiziertem Subunternehmer*“.)
- **Warenbegleitpapiere** / Lieferscheine / Rechnungen mit folgenden Angaben:
 - a) Code-Nr. der Kontrollstelle und
 - b) produktbezogener Bio-Hinweis
 - c) Chargennummer (z.B. Ohrmarkennummer der verarbeiteten Tiere oder Datum der Warenanlieferung oder Datum der Verarbeitung etc.).

Anforderungen bei nicht selbst zertifiziertem Subunternehmer

Folgende Anforderungen entstehen bei der Vergabe von Tätigkeiten an einen nicht-zertifizierten Subunternehmer:

- **Warenanlieferung an den Subunternehmer:**
Alle Rohstoffe (ggf. auch Zutaten und Zusatzstoffe) werden vom Auftraggeber geliefert. Die Lieferungen werden von ihm dokumentiert.
Die Lieferscheine enthalten folgende Angaben:
 - Name, Anschrift des Eigentümers der Ware,
 - Codenummer der Kontrollstelle des Auftraggebers
 - Name und Anschrift des Verarbeiters
 - Produktbezeichnung mit Bio-Hinweis und Mengenangaben (z.B. 3,5 to Bio-Dinkel im Spelz)
 - ggf. Chargennummer der Partie
- **Lagerung beim Subunternehmer:** Alle Rohstoffe / Zutaten / Zusatzstoffe werden vom Auftraggeber kurzfristig zur Verarbeitung angeliefert. Zwischen den Verarbeitungsterminen findet in der Regel keine Lagerung der verwendeten Rohstoffe / Zutaten / Zusatzstoffe beim Subunternehmer / Lohnverarbeiter statt.
- **Kennzeichnung von Partien beim Subunternehmer:** Eine eindeutige Identifizierung der Erzeugnisse des Auftraggebers ist jederzeit gewährleistet (Warenannahme, Lager, Verarbeitung, Warenabgabe), so dass eine Verwechslung und/oder eine Vermischung mit den Erzeugnissen anderer Unternehmen sicher ausgeschlossen werden kann.
- **Rezepturen:** Dem Auftraggeber liegen zu allen Produkten aktuelle Rezepturen vor. Diese geben alle verwendeten Zutaten und Hilfsstoffe sowie bei Agrarprodukten deren Bio-Status wieder.
- **GVO-Freiheit:** Für eingesetzte Substanzen wie Enzyme, Lab, Vitamine etc. liegen GVO-Freiheitserklärungen (gemäß Anhang XIII der VO (EU) Nr. 889/2008) der Hersteller vor. (Anmerkung: Futter-, Lebensmittel sowie Mikroorganismen müssen - falls sie aus GVO stammen oder daraus hergestellt sind - auf dem Etikett entsprechend gekennzeichnet sein. Hier reicht es deshalb aus, das Etikett bzw. die Verpackung aufzubewahren).
- **Verarbeitungsprozess:** Die Annahme, Lagerung, Verarbeitung und der Transport der Produkte erfolgt räumlich oder zeitlich getrennt von anderen Produkten, so dass das Risiko einer Kontamination mit unzulässigen Erzeugnissen und Stoffen minimiert wird.
- **Reinigung:** Die Verarbeitung erfolgt erst nach einer gründlichen Reinigung der Produktionsanlage. Die Durchführung der Reinigung wird dokumentiert.
- **Warenrücknahme vom Subunternehmer:**
Alle im Rahmen der Subunternehmertätigkeit hergestellten / verarbeiteten Produkte (sowie alle entsprechenden Verpackungsmaterialien / Etiketten mit Bio-Hinweis) werden von dem Auftraggeber zurückgenommen. Art und Menge der zurückgenommenen Produkte werden auf Lieferschein / Rechnung dokumentiert.
Die Lieferscheine enthalten folgende Angaben:
 - Name, Anschrift des Verarbeiters
 - Name und Anschrift des Auftraggebers
 - Codenummer der Kontrollstelle des Auftraggebers
 - Produktbezeichnung mit Biohinweis und Mengenangaben (z.B. 3,5 dt Bio-Dinkel im Spelz)
 - ggf. Chargennummer der Partie
- **Anwesenheit des Auftraggebers:** Der Auftraggeber bzw. ein Betriebsangehöriger des Auftraggebers ist während des gesamten Verarbeitungsvorgangs regelmäßig anwesend und kann sicherstellen, dass die gesamte Verarbeitung den Vorgaben der EG-ÖKO-VO entspricht.

Beauftragung eines neuen Subunternehmers

Soll ein neuer Subunternehmer beauftragt werden, sind **zuvor** folgende **Unterlagen** und **Informationen der Kontrollstelle zu übermitteln:**

- Aktuelle **Öko-Bescheinigung** nach Artikel 29 der VO EG Nr. 834/2007 des Subunternehmers
- Ggf. aktuelle **Rezepturen** mit Mengenangaben und Anerkennungstatus der einzelnen Zutaten
- Ggf. aktuelle **Etiketten** (den Rezepturen entsprechend)

Zusätzlich bei einem nicht selbst zertifizierten Subunternehmer:

- **Betriebsbeschreibung** Subunternehmer (von Ihnen und Ihrem Subunternehmer ausgefüllt und unterschrieben; Formular bitte bei uns anfordern)
- **Gebäudeplan** der relevanten Betriebsstätten des Subunternehmers.

Pflicht zur Minimierung von Kontaminationsrisiken

Öko-Betriebe sind verpflichtet, Vorkehrungen zur Minimierung des Risikos einer Kontamination von Öko-Produkten mit unzulässigen Erzeugnissen oder Stoffen durchzuführen.

Dazu gehören insbesondere auch **Reinigungsmaßnahmen in der gesamten Produktionskette** (inkl. Lager und Transport), insbesondere bei **Maschinen, Anlagen und Gebäuden**, die auch **bei der Erzeugung bzw. Verarbeitung von Nicht-Öko-Produkten verwendet werden**. Bitte achten Sie hier insbesondere auch auf entsprechende Arbeitsgänge, die in Ihrem Auftrag durch Subunternehmer durchgeführt werden.

Kennzeichnung

EU-Bio-Logo

Seit dem 1.7.2010 ist die Verwendung des EU-Bio-Logos **verpflichtend auf allen vorverpackten Lebensmitteln vorgeschrieben**, die mit Öko-Hinweis in der Verkehrsbezeichnung gekennzeichnet werden.

Keine Verwendung des EU-Bio-Logos darf erfolgen:

- bei Erzeugnissen, bei denen ein Öko-Hinweis nur in der Zutatenliste zulässig ist,
- bei Umstellungsprodukten,
- bei Wein der Jahrgänge bis 2011, der noch nicht der Öko-Kellerrichtlinie entsprach,
- bei Lebensmitteln mit Hauptzutaten aus der Jagd oder Wildfischerei.

Im selben Sichtfeld wie das Logo muss die **Codenummer** der Kontrollstelle und **direkt unter der Codenummer** die **Herkunftsangabe** der landwirtschaftlichen Rohstoffe erscheinen, in folgenden möglichen Formen:

- „EU-Landwirtschaft“ oder
- „Nicht-EU-Landwirtschaft“ oder
- „EU-/Nicht-EU-Landwirtschaft“.



DE-ÖKO-022
Deutsche
Landwirtschaft

Sind mindestens 98 Gewichtsprozent aller landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe, aus denen sich das Erzeugnis zusammensetzt, in demselben Land erzeugt worden, so kann die oben genannte Angabe auch durch die Angabe dieses Landes ersetzt werden, z.B.: „Deutsche Landwirtschaft“

Das EU-Bio-Logo kann im Internet unter: https://ec.europa.eu/agriculture/organic/downloads/logo_de herunter geladen werden. Auf dieser Internetseite steht das Logo in verschiedenen Dateiformaten zur Verfügung. Ebenfalls auf dieser Seite finden Sie ein Handbuch zur Verwendung des EU-Bio-Logos. Dort werden die Gestaltungsmöglichkeiten grafisch dargestellt.

Bei Fragen bezüglich der Gestaltung und der Verwendung des Gemeinschaftslogos wenden Sie sich bitte direkt an uns.

Öko-Kennzeichnung in der Verkehrsbezeichnung

ist möglich, wenn

- alle Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs aus Öko-Anbau stammen (die wenigen zulässigen Ausnahmen bis max. 5% listet Anhang IX der VO (EU) Nr. 889/2008) sowie
- alle Zusatz- und Verarbeitungshilfsstoffe dem Anhang VIII der VO (EU) Nr. 889/2008 entsprechen;

Bei der Kennzeichnung sind anzugeben:

- die Codenummer der Kontrollstelle des Unternehmens, das die letzte kontrollpflichtige Tätigkeit (z.B. Abpacken, Etikettieren) durchführt (für von uns zertifizierte Betriebe „DE-ÖKO-022“) und
- im Zutatenverzeichnis welche Zutaten ökologisch sind („Sternchenkennzeichnung“).

Öko-Kennzeichnung einzelner Zutaten nur im Zutatenverzeichnis

ist möglich, wenn

- alle Zusatz- und Verarbeitungshilfsstoffe dem Anhang VIII der VO EU Nr. 889/2008 entsprechen;

Bei der Kennzeichnung sind anzugeben:

- die Codenummer der Kontrollstelle - jedoch nur im Zusammenhang mit dem Zutatenverzeichnis!! - des Unternehmens, das die letzte kontrollpflichtige Tätigkeit (z.B. Abpacken, Etikettieren) durchführt,
- im Verzeichnis der Zutaten: Der Gesamtanteil der Öko-Zutaten, bezogen auf alle Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs sowie welche Zutaten ökologisch sind.

Für Produkte, deren Hauptzutaten Erzeugnisse der Jagd oder der Fischerei sind, gelten gesonderte Kennzeichnungsregeln. Bei Fragen hierzu wenden Sie sich bitte an uns.

Kennzeichnung von Umstellungsprodukten

ist nur möglich

- bei pflanzlichen Erzeugnissen (bei Ernte frühestens 12 Monate nach Umstellungsbeginn)
- bei Verwendung nur einer pflanzlichen Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs (also nur bei Monoprodukten!). Eine Kennzeichnung als Umstellungsprodukt ist somit nicht möglich z.B. bei Brot aus U-Weizen + Öko-Saaten oder Wein, aus U-Trauben + Öko-Zucker)
- nur mit dem Wortlaut: „Erzeugnis aus der Umstellung auf den ökologischen Landbau“ (wobei dieser Hinweis hinsichtlich Farbe, Größe und Schrifttyp nicht stärker hervortreten darf als die Verkehrsbezeichnung) und der Angabe der Codenummer der Kontrollstelle.

Wareneingangskontrolle von zentraler Bedeutung

Bereits bei der Annahme von Erzeugnissen (Saatgut, Futtermittel, Tiere, Zutaten für die Verarbeitung, Handelswaren) muss eine sorgsame Prüfung erfolgen, ob es sich hierbei tatsächlich um Bio-Erzeugnisse handelt.

Das Ergebnis dieser Prüfung ist (z.B. als ✓ mit Namenskürzel auf dem Lieferschein) **zu vermerken.**

Nicht ausreichend gekennzeichnete Produkte gelten als konventionelle Erzeugnisse und können nicht in der ökologischen Betriebseinheit verwendet bzw. nicht mit Öko-Hinweis vermarktet werden.

Mindestanforderungen bei der Wareneingangskontrolle bei Bio-Produkten:

1. **Angaben auf dem Etikett stimmen mit den Angaben auf den Begleitpapieren** (Rechnung, Lieferschein) **überein.**
2. **Auf Rechnung /Lieferschein**
- ist das Produkt **als Bio-Produkt gekennzeichnet**
- und die **Codenummer der Kontrollstelle des Lieferanten** angegeben
3. Eine Kopie der **Bescheinigung** nach Artikel 29 der VO EU Nr. 834/2007 **des Lieferanten** liegt vor

Datenbank für Bio-Betriebe

Unter <http://www.oeko-kontrollstellen.de/suchebiounternehmen/SuchForm.php> sind mittlerweile alle Öko-Betriebe in Deutschland abrufbar. Über die Datenbank kann geprüft werden, ob der Lieferant dem Kontrollverfahren untersteht und eine Bescheinigung nach Artikel 29 der VO EU Nr. 834/2007 ausgedruckt werden, die Hinweise über die zertifizierten Bereiche gibt.

In der Datenbank <https://www.bioc.info/> können zudem auch Bescheinigungen von Bio-Betriebe aus vielen anderen Ländern (wie Österreich, der Schweiz, Luxemburg, Italien etc.) gesucht werden.

Abschlusskontrollen bei Kündigung des Kontrollvertrages

Die Kontrollbehörden haben die Kontrollstellen verpflichtet, bei Betrieben, die den Kontrollvertrag kündigen, eine **Abschlusskontrolle** durchzuführen, um die zwischen der letzten Betriebskontrolle und dem Kündigungstermin entstehende Kontrolllücken zu schließen. Solche zusätzlichen Inspektionen müssen wir den Betrieben dann zusätzlich in Rechnung stellen.

Bitte teilen Sie uns deshalb bereits zu Beginn des jeweiligen Jahres, zu dessen Ende Sie den Kontrollvertrag kündigen wollen, Ihre Kündigungsabsicht mit.

Bitte beachten Sie aber, dass auch für den Handel mit bereits abgefüllten/abgepackten und etikettierten Öko-Produkten weiterhin eine Kontrollpflicht besteht (Ausnahme: Nur Ab-Hof-Verkauf an Endverbraucher).